

[Anmerkung]

LSB_Briefeditor: Einm.Beih.Wohnungserstausstattung_Widerruf

[Unser Zeichen]

(BriefEditorAz)

[Betreff]

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der derzeit geltenden Fassung

[Bezug]

Aufhebung und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

[Text]

Sehr geehrte Frau /sehr geehrter Herr ...,

*** (der vorliegende Bescheid ist an Sie und auch in Ihrer Funktion als gesetzliche/r Vertreter/in Ihrer Kinder adressiert (...)). *** Es ergeht folgende

Entscheidung:

1. Ich widerrufe meinen zweckgebundenen Bescheid zur Gewährung von Leistungen für eine Wohnungserstausstattung vom TT.MM.JJ mit Wirkung für die Vergangenheit. ***[ggf. teilweiser Widerruf, wenn Verwendungsnachweise nur für Teile des gewährten Betrags erbracht wurden]***
2. Durch den Widerruf sind Sie verpflichtet, die Ihnen ***[und den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft]*** gewährten Leistungen in Höhe von XXX € zu erstatten. Der Erstattungsbetrag wird in dieser Höhe festgesetzt.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistungen nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird (vgl. § 47 Abs. 2 S. 1 SGB X).

Der Verwaltungsakt darf mit Wirkung für die Vergangenheit nicht widerrufen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einem Widerruf schutzwürdig ist (vgl. § 47 Abs. 2 S. 2 SGB X). Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Widerruf des Verwaltungsaktes geführt haben (vgl. § 47 Abs. 2 S. 3 SGB X).

Mit Bescheid vom TT.MM.JJ habe ich Ihnen ***[und den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft]*** Leistungen für eine Wohnungserstausstattung in Höhe von XXX € gewährt. Dieser Zweck wurde im Bewilligungsbescheid vom TT.MM.JJ ausdrücklich aufgeführt (...).

Zudem wurden Sie mit dem vorgenannten Bewilligungsbescheid explizit darauf hingewiesen, dass zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Leistung Rechnungen, Quittungen oder Belege aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen sind. Sofern eine entsprechende Verwendung der bewilligten Beihilfe nicht nachgewiesen werden kann, würden die Leistungen zurückgefordert.

Da Ihnen somit bekannt war, dass die gewährten Leistungen für die Wohnungserstausstattung zurück zu zahlen sind, wenn Sie den bewilligten Betrag nicht zweckgemäß verwenden bzw., keine entsprechenden Belege für die zweckgemäße Verwendung vorlegen und die zweckgemäße Verwendung auch nicht anderweitig nachweisen können, können Sie sich nicht darauf berufen, dass Sie auf den Bestand des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes vertraut haben (...).

Mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, Gründe mitzuteilen, die einem Widerruf der gewährten Leistung entgegenstehen würden.

****a) Auf dieses Schreiben haben Sie innerhalb der gesetzten Frist nicht reagiert.

****b) Daraufhin haben Sie mir mitgeteilt, dass***** [vorgetragene Gründe einfügen]. Auch unter Berücksichtigung dieser Umstände kann die ursprüngliche Leistungsgewährung nicht aufrecht erhalten bleiben, da *** [Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Kundin/des Kunden – weshalb ist ein Widerruf der gewährten Leistungen dennoch angezeigt?] ***

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 SGB X für einen Widerruf der bewilligten Leistungen ***[oder teile der Leistungen]*** für eine Wohnungserstausstattung liegen daher vor.

Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens ist der Gesamtsachverhalt unter der Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Im Hinblick darauf, dass Sie in keiner Weise die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses für die Erstausstattung nachgewiesen haben ***[je nach Fallgestaltung: ggf. teilweise vorhandene Verwendungsnachweise, dann teilweiser Widerruf]***, ist hier unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, welcher für steuerfinanzierte Sozialleistungen gilt (vgl. § 14 Abs. 4 SGB II), das Ermessen dahingehend auszuüben, dass die Bewilligung des Zuschusses in vollem Umfang zu widerrufen war. Weniger einschneidende Maßnahmen, die das selbe Ergebnis erzielen, sind nicht ersichtlich, weshalb die Rückforderung nicht unverhältnismäßig ist.

Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben oder widerrufen worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen festzusetzen und zu erstatten (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB X).

Ich fordere Sie daher auf, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen nach dem SGB II in Höhe von insgesamt XXX € zu erstatten. Überweisen Sie bitte den Betrag in Höhe von XXX € innerhalb von 14 Tagen auf eines meiner o. g. Konten zum Kassenzettel

*** Sofern noch im Leistungsbezug: ***

Sollte Ihnen die Rückzahlung in voller Höhe innerhalb der Frist nicht möglich sein, werde ich nach Bestandskraft dieses Bescheides den von Ihnen zu erstattenden Betrag mit Ihren laufenden SGB II-Leistungen aufrechnen (gem. § 43 SGB II). Hierzu wird ein gesonderter Bescheid ergehen.

*** Andernfalls Verweis auf eine mögliche Ratenzahlung, wozu sich die betroffene Person mit der LSB in Verbindung setzen soll. ***

Die Kostenentscheidung beruht auf § 64 Abs. 1 SGB X.

(Rechtsbehelf_aktNutzer)

[Schlussformel]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage